



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 49/2022 vom 04.10.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 09.10.2022	3
UVP-Vorprüfung Michael Wendt - Aktenzeichen: 63 DH 02479/2021/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	4
UVP-Vorprüfung Schierloh Engineering GmbH - Aktenzeichen: 63 DH 01754/2022/71 -	6
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	6
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Bassum	8
Bauleitplanung der Stadt Bassum; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/53) „Magere Brake“	8
Bauleitplanung der Stadt Bassum; Aufstellung einer Außenbereichssatzung in der Ortschaft Eschenhausen.....	9
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	10
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2022	10
Samtgemeinde Barnstorf	11
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2022	11
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	12
114. Flächennutzungsplanänderung	12

Samtgemeinde Schwaförden	14
Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden - Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heidhof I“, Gemeinde Sudwalde.....	14
Bekanntmachung zur überörtlichen Finanzstatusprüfung der Samtgemeinde Schwaförden und deren Mitgliedsgemeinden durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof	15
Jahresabschluss 2016	15
Gemeinde Affinghausen	16
Jahresabschluss 2016	16
Gemeinde Ehrenburg	16
Jahresabschluss 2016	16
Gemeinde Neuenkirchen	16
Jahresabschluss 2016	16
Gemeinde Scholen	17
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2022	17
Jahresabschluss 2016	18
Gemeinde Schwaförden	18
Jahresabschluss 2016	18
Gemeinde Sudwalde	19
Jahresabschluss 2016	19
C Bekanntmachungen anderer Stellen	19
Landkreis Nienburg/Weser	19
Bekanntmachung zur Landtagswahl am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen 38 Nienburg/Schaumburg und 39 Nienburg-Nord.....	19

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung

über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 09.10.2022

Gemäß § 66 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich hiermit bekannt, dass ich zur Feststellung der Briefwahlergebnisse in den Landtagswahlkreisen 40-Syke und 41-Diepholz insgesamt 36 Briefwahlvorstände gebildet habe. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, 09.10.2022, um 15.30 Uhr in den Räumen der Graf-Friedrich-Schule (GFS), Thouarsstraße 18, 49356 Diepholz, zusammen. Ein genaues Verzeichnis der Räume wird am Wahltag im Eingangsbereich der GFS ausgehängt.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Diepholz, 28.09.2022
Der Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
40-Syke und 41-Diepholz
van Lessen

UVP-Vorprüfung Michael Wendt - Aktenzeichen: 63 DH 02479/2021/71 -

Herr Michael Wendt, Vossen-Bruchhof 1, 49356 Diepholz, hat den Teilabbruch/Wiederaufbau eines Sauenstalles (BE 4), die Änderung der Tierzahlen in der Betriebseinheit (BE) 4 (+ 23 Zuchtsauen, + 436 Ferkel, - 38 Abferkelplätze, - 3 Jungsauen), der BE 5 (- 6 Abferkelplätze), der BE 6 (- 18 Zuchtsauen, ausschließlich Kranken-/Quarantänestall), die Errichtung eines Abferkelstalles mit 64 Plätzen (BE 15), die Installation einer Abluftreinigung für die BE'en 4, 5 und 15, die Errichtung einer Güllegrube sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.046 Mastschweine-, 168 Zuchtsauen-, 64 Abferkel-, 5 Jungsauen- und 1.268 Ferkelplätzen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Diepholz
Flur	113
Flurstück	45

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Aufgrund der Einzelhoflage werden betriebsfremde Wohnhäuser durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Grundstück befindet sich außerhalb von gesetzlich festgelegten Wasserschutzgebieten und auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten, aber z. T. innerhalb des mit Verordnung vom 14.08.2007 für die Grawiede festgesetzten Überschwemmungsgebietes. In dem Bereich sind keine baulichen Anlagen geplant.

Die Wasserversorgung des Betriebes erfolgt durch die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen. Hierfür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor.

Oberflächengewässer grenzen zwar an das Grundstück an, sind aber nicht direkt betroffen.

Das anfallende Niederschlagswasser der vorhandenen Ställe fließt überwiegend über oberirdisch endende Fallrohre ungezielt in den Seitenraum und versickert dort über die belebte Bodenzone. Die ungezielte Versickerung bedarf keiner Erlaubnis.

Die wasserbehördliche Betroffenheit ist daher als geringfügig einzustufen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde befindlichen Schutzkriterien liegt aufgrund der Vorbelastung des Planungsstandortes und der Unterschreitung der Grenzwerte für die Ammoniakzusatzbelastung und die Stickstoffdeposition an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen keine erhebliche Betroffenheit vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Teilabbruch/Wiederaufbau Sauenstall (Betriebseinheit - BE - 4), Änderung Tierzahlen in BE'en 4 (+ 23 Zuchtsauen, + 436 Ferkel, - 38 Abferkelplätze, - 3 Jungsauen), BE 5 (- 6 Abferkelplätze), BE 6 (- 18 Zuchtsauen, ausschließlich Kranken-/Quarantänestall), Errichtung Abferkelstall mit 64 Plätzen (BE 15), Abluftreinigung für BE 4, BE 5 und BE 15, Errichtung Güllegrube, Betrieb der Gesamtanlage mit 2.046 Mastschweine-, 168 Zuchtsauen-, 64 Abferkel-, 5 Jungsauen- und 1.268 Ferkelplätzen.

Herr
Michael Wendt
Vossen-Bruchhof 1
49356 Diepholz

beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Diepholz
Flur	113
Flurstück	45
Grundstück	Diepholz, Vossen-Bruchhof 1

Der ausschließlich digital gestellte Antrag beinhaltet den Teilabbruch/Wiederaufbau eines Sauenstalles (Betriebseinheit – BE - 4), die Änderung der Tierzahlen in der BE 4 (+ 23 Zuchtsauen, + 436 Ferkel, - 38 Abferkelplätze, - 3 Jungsauen), der BE 5 (- 6 Abferkelplätze), der BE 6 (- 18 Zuchtsauen, ausschließlich Kranken-/Quarantänestall), die Errichtung eines Abferkelstalles mit 64 Plätzen (BE 15), die Installation einer Abluftreinigung für die BE'en 4, 5 und 15, die Errichtung einer Güllegrube und den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.046 Mastschweine-, 168 Zuchtsauen-, 64 Abferkel-, 5 Jungsauen- und 1.268 Ferkelplätzen.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in den örtlichen Tageszeitungen sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen> sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

11.10.2022 bis 10.11.2022

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort in digitaler Form an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 110, Niedersachsenstraße 2 (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstraße), 49356 Diepholz
und
2. Stadt Diepholz, Fachdienst Bauen, Zimmer 320, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom 11.10.2022 bis einschließlich 12.12.2022 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 25.01.2023, ab 16.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

**UVP-Vorprüfung Schierloh Engineering GmbH
- Aktenzeichen: 63 DH 01754/2022/71 -**

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m, einem Rotordurchmesser von 160,00m bei einer Gesamthöhe von 246,60m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Süstedt
Flur	26
Flurstücke	16 und 24

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen kommt es an maßgeblichen Immissionsorten aufgrund von Schallemissionen und vorhandener Vorbelastung zu erheblichen Umweltauswirkungen. Diese machen die Durchführung einer UVP erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i.A. gez. Falldorf

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz**

**über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m und einem Rotordurchmesser von 160m

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, beantragt nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage auf den Betriebsgrundstücken der

Gemarkung	Süstedt
Flur	26
Flurstücke	16 und 24

Der ausschließlich digital gestellte Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m und einem Rotordurchmesser von 160m bei einer Gesamthöhe von 246,60m.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit

vom 11.10.2022 bis 10.11.2022

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort in digitaler Form an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
2. Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen,
3. Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke und
4. Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom 11.10.2022 bis einschließlich 12.12.2022 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 01.02.2023 ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht oder in anderer Form statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

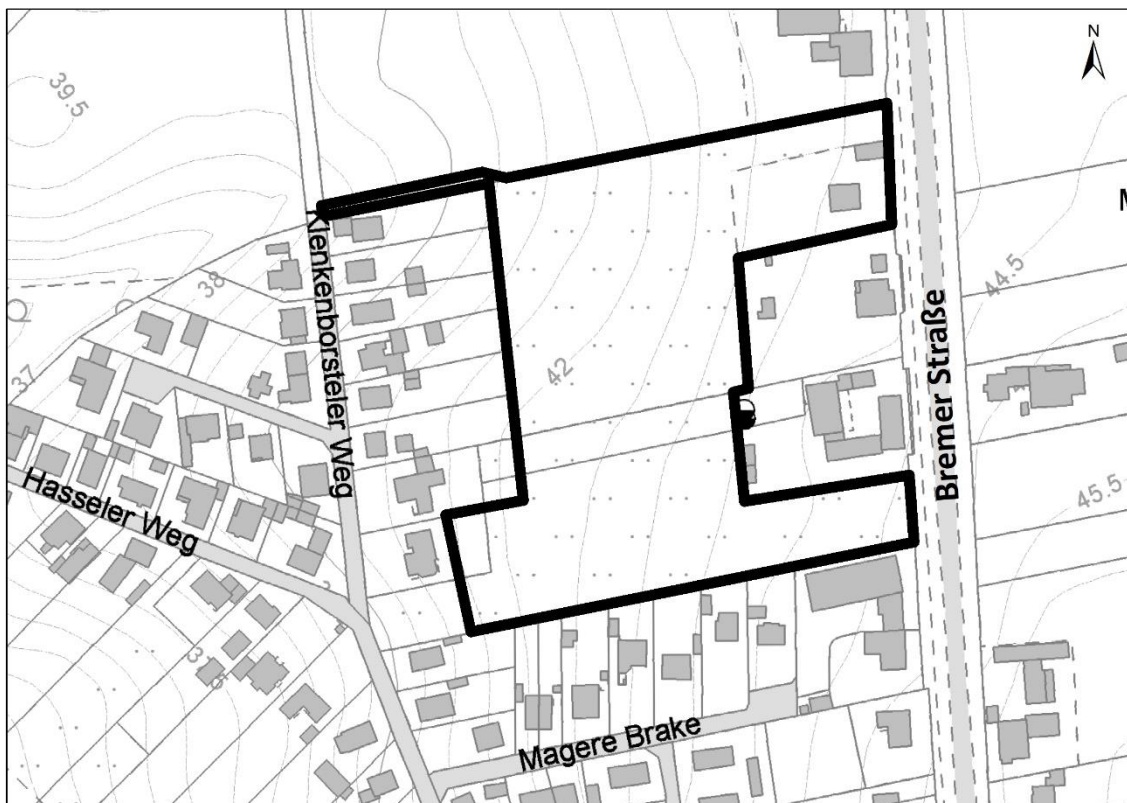
Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/53) „Magere Brake“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/53) „Magere Brake“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der ca. 2,2 ha große Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Bassum und erstreckt sich westlich der „Bremer Straße“. Der Geltungsbereich grenzt an vorhandene Bebauung von der Straße „Magere Brake“ und dem „Klenkenborsteler Weg“.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (1/53) „Magere Brake“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

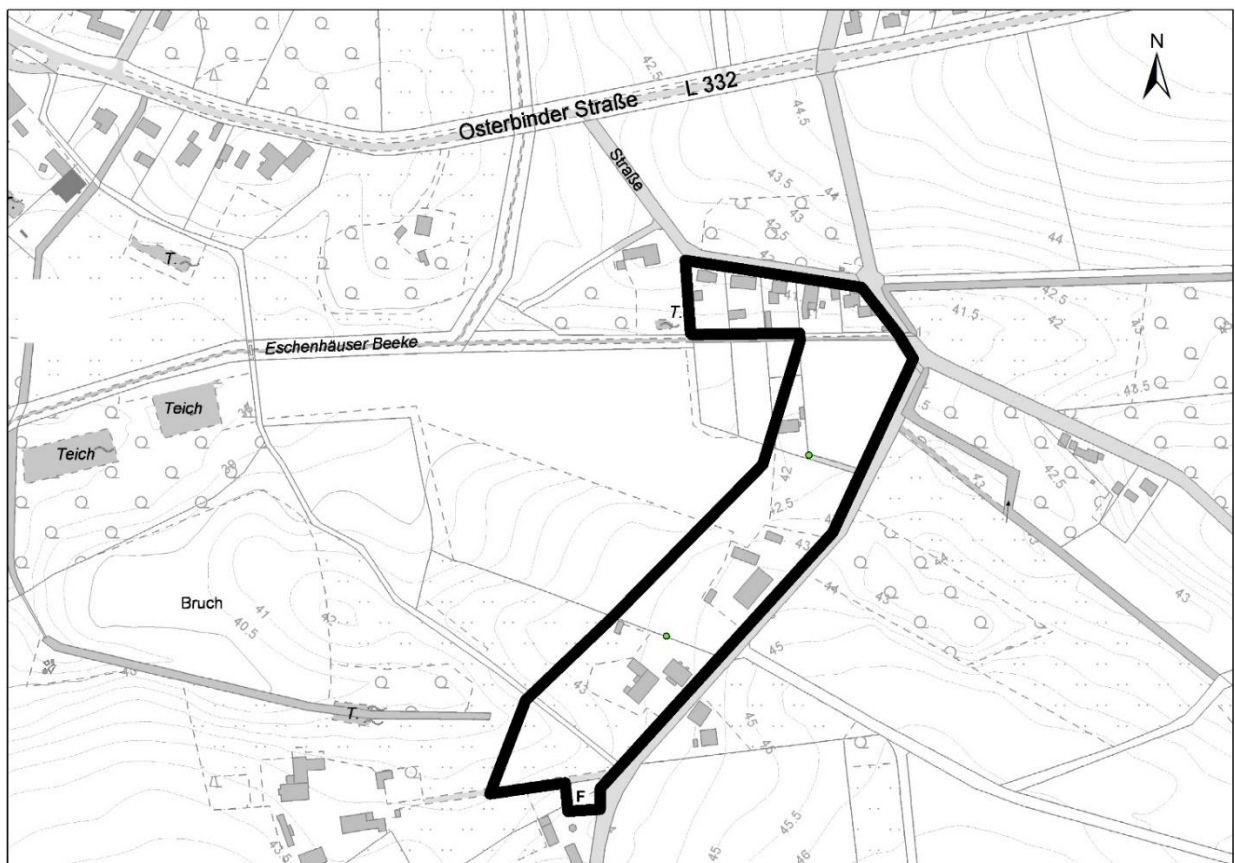
Bassum, 29.09.2022
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez.
- Porsch -

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Aufstellung einer Außenbereichssatzung in der Ortschaft Eschenhausen

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Außenbereichssatzung von Eschenhausen mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Eschenhausen, südlich der „Osterbinder Straße“, bzw. der „Landesstraße 332“. Südlich wird das Plangebiet durch das Feuerwehrhaus Eschenhausen begrenzt.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Bereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung von Eschenhausen mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Diese liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Außenbereichssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Satzungen eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 29.09.2022
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez.
- Porsch -

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Lemförde, 06.09.2022
Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“
Mentrup
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.09.2022 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 26.09.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
Mentrup

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.614.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.536.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.046.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.247.500 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	449.400 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.372.500 Euro

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.600.000 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	351.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.096.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.971.400 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2022 wird auf 53,50 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 23.03.2022
Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 23.09.2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.10.2022 bis zum 13.10.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

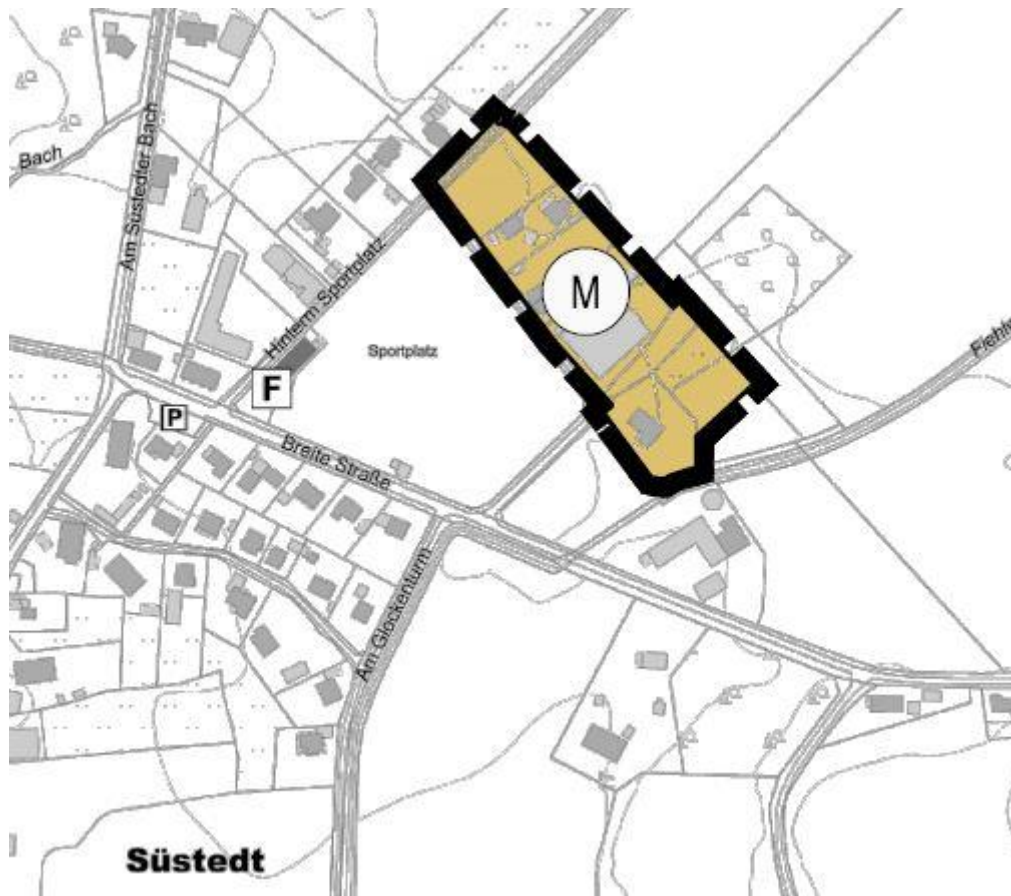
Barnstorf, den 27.09.2022
Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

114. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.09.2022, Az.: 63 DH 02902/2022/82 die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 114. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

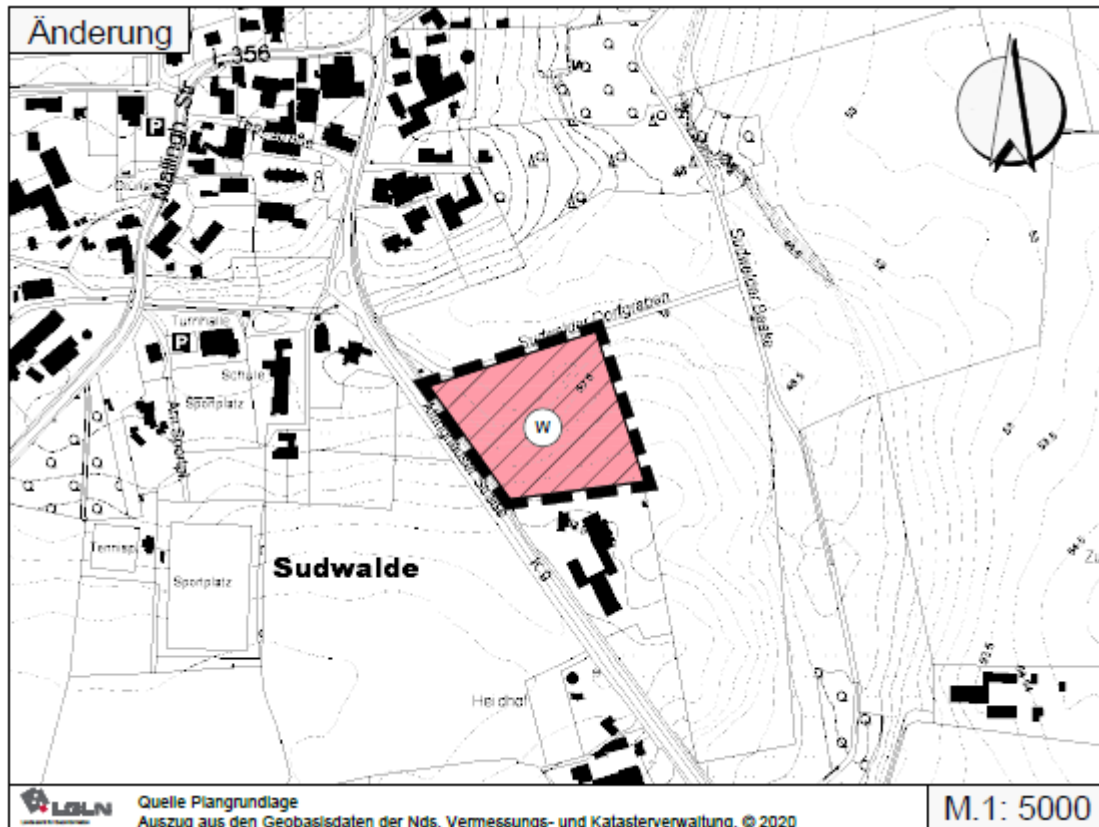
Bruchhausen-Vilsen, den 04.10.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Samtgemeinde Schwaförden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden - Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heidhof“, Gemeinde Sudwalde

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.08.2022 - Az.: 63 DH 02702/2022/82- die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Schwaförden, Poststraße 157, Zimmer 21, 27252 Schwaförden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 26.09.2022
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister
Denker

Bekanntmachung zur überörtlichen Finanzstatusprüfung der Samtgemeinde Schwaförden und deren Mitgliedsgemeinden durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 sowie für das Haushaltsplanjahr 2020 bei der Samtgemeinde Schwaförden und deren Mitgliedsgemeinden eine überörtliche Finanzstatusprüfung durchgeführt. Der Vergleichsring bestand aus insgesamt acht Samtgemeinden und 34 Mitgliedsgemeinden. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof eine Prüfungsmitteilung vorgelegt. Der Inhalt der Prüfungsmitteilung ist dem

- Samtgemeinderat Schwaförden in seiner Sitzung am 29.06.2022
- Gemeinderat Affinghausen in seiner Sitzung am 14.06.2022
- Gemeinderat Ehrenburg in seiner Sitzung am 16.06.2022
- Gemeinderat Neuenkirchen in seiner Sitzung am 22.06.2022
- Gemeinderat Scholen in seiner Sitzung am 21.06.2022
- Gemeinderat Schwaförden in seiner Sitzung am 28.06.2022
- Gemeinderat Sudwalde in seiner Sitzung am 26.09.2022

bekannt gegeben worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG) liegt die vollständige Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes in der Zeit vom 05.10.2022 bis einschließlich 13.10.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.09.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
zugleich Gemeindedirektor der Gemeinden Affinghausen,
Ehrenburg, Neuenkirchen, Scholen, Schwaförden, Sudwalde
gez. Denker

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.09.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
Denker

Gemeinde Affinghausen

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.09.2022
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Ehrenburg

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 20.09.2022
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.09.2022
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scholen in der Sitzung am 14. September 2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.011.300	56.800	1.800	1.066.300
ordentliche Aufwendungen	939.500	29.300	3.400	965.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	898.500	55.900	1.800	952.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.700	29.100	3.400	890.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	65.800	0	65.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.700	0	0	23.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	898.500	121.700	1.800	1.018.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	888.400	29.100	3.400	914.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Scholen, den 14. September 2022
Gemeinde Scholen
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 26. September 2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 26.09.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Rathaus für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.09.2022
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Schwaförden

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.09.2022
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Sudwalde

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.09.2022
Der Gemeindedirektor
Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Nienburg/Weser

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen 38 Nienburg/Schaumburg und 39 Nienburg-Nord

Gemäß § 25 Abs. 4 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) habe ich für die Wahlkreise 38 Nienburg/Schaumburg und 39 Nienburg-Nord vierzig Briefwahlvorstände berufen.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahlsonntag, dem 9. Oktober 2022 um 16.00 Uhr in der IGS Nienburg, Berliner Ring 47, 31582 Nienburg, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung dieses Wahlergebnisses ab 18.00 Uhr ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Nienburg, 30. September 2022
Der Kreiswahlleiter
der Landtagswahlkreise
38 und 39
i.V. Röttschke